

# § 108a FIVG. Mitteilungspflichten an die Europäische Kommission

FIVG. - Flurverfassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.07.2025

Die Landesregierung hat der Europäischen Kommission im Wege des Bundes alle sechs Jahre Angaben gemäß Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92/EU mitzuteilen, sofern diese verfügbar sind.

In Kraft seit 16.07.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)